



## Der Wanderreiter (VFD)

Texte aus der ARPO und den  
Durchführungsbestimmungen

(Stand V16-23-06-2009)

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Wanderreiter (VFD)</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ausbildungsrichtlinie .....	3
1.2	Prüfung.....	4
1.3	Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung .....	5

# 1 Wanderreiter (VFD)

## 1.1 Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Anwärtern auf die Prüfung. VFD-Übungsleiter R mit entsprechender Prüfung oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Planung und Vorbereitung von Wanderritten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
- Hufschutz bei Wanderritten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, Ausrüstung für Pferd und Reiter sowie für Notfälle)
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshalftern zum Führen, Anbinden und Reiten
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten (.Tempi.) und Streckenlängen beim Wanderreiten
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser und anderes)
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Reitweisen beim Wanderreiten
- Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderritten
- Giftpflanzen (Standorte, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Verhalten gegenüber Dritten
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und anderen extremen Witterungsbedingungen.
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, beim Übungsritt den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen.

Vereinigung der Freizeitreiter und .fahrer in Deutschland e.V.

Prüflinge müssen zusätzlich als Voraussetzung für die Prüfungszulassung entweder einen zweitägigen Lehrwanderritt oder zwei mehrtägige Wanderritte mit einem geprüften Wanderrittführer jeweils zusätzlich zum Übungsritt nachweisen.

nachweisen.

## 1.2 Prüfung

### 1.2.1 Bezeichnung:

Wanderreiter-Prüfung

### 1.2.2 Ziel:

Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderritte durchführen zu können

### 1.2.3 Mindestalter:

16 Jahre

### 1.2.4 Voraussetzungen:

VFD - Mitgliedschaft

### 1.2.5 Vorleistungen:

VFD-Geländereiterprüfung,

Vorbereitungslehrgang „Wanderreiten“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten,

Kurs „Erste Hilfe“ *oder*

Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder vergleichbare Qualifikation und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),

Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Lehrwanderritt *oder*

Nachweis von mindestens zwei mehrtägigen Wanderritten mit einem geprüften

Wanderrittführer

### 1.2.6 Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenritten“,

„Kartenkunde und Orientierung“,

„Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenritten“,

„Verhalten in Pausen oder Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von

Pferden“,

Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägiger Prüfungsritt mit

Übernachtungsgepäck,

Orientierungs- und Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den

Durchführungsbestimmungen

### 1.2.7 Prüfer:

Ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist

### 1.2.8 Gültigkeit:

Unbeschränkt

### 1.2.9 Bescheinigung:

Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

### 1.3 Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

#### 1.3.1 theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeitansatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern abzulegen. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

#### 1.3.2 praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Reit-/Fahr- oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung/Gespann sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt bzw. beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte bzw. unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen oder Aufschnüren des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig.

Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingeebenem Zügel in die Aufgaben einzubauen.

Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen. Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen

### 1.3.3 Geländeprüfung

- Einschätzung der Reittauglichkeit seines Pferdes durch den Teilnehmer
- Korrektes Packen und Anbringen des Gepäcks am Pferd (Eine Übernachtung im Heulager muss mit dem mitgeführten Gepäck möglich sein.)
- Orientieren im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel wie Karte, Kompass, GPS
- Festlegen der Marschzahl; Standortbestimmung
- Führen einer Gruppe unter einem Rittführer mit Karte und Kompass über mindestens 90 Minuten
- Führen mit abwechselnd neben und hinter dem Reiter gehendem Pferd
- Sicheres kurzzeitiges Anbinden des bepackten Pferdes
- Anbinden des Pferdes mit Hochseil für längere Pausen
- Korrektes Versorgen während der Pause und im Quartier
- Sicheres Eindecken des Pferdes mit einfacher Wolledecke, Plane oder Ähnlichem
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Provisorische Reparatur verschiedener Schäden am Sattel (zum Beispiel Bruch eines Westernsteigbügels oder Off-Billets)
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Sichern eines Hufschutzes

Der Wanderritt muss mindestens über zwei Tage und eine Gesamtstrecke von täglich mindestens 18 Kilometer gehen. Die Übernachtung muss mit der mitgeführten Ausrüstung, in einem Heulager stattfinden können. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe Set, Halfter oder Halsring mit Führstrick, Hufkratzer, Packtaschen, gegebenenfalls Schlafsack, Karte der Prüfungsstrecke, Kompass, Hygieneartikel, witterungsangepasste Kleidung, Putzzeug, Taschenmesser und Schnur, Notbeschlagswerkzeug (wenn das Pferd beschlagen ist), Material für Notreparaturen, Seil zum Anbinden oder für Nothalfter sowie Taschenlampe und Beleuchtung für Reiten bei Dunkelheit mitzunehmen.

Auf Entscheidung des Prüfers kann für vorgegebenen Ausgangs- und Zielpunkt die Streckenfestlegung und Zeitvorgabe vom Prüfling anhand der Landkarte als Prüfungsaufgabe ausgearbeitet werden. Jeder Prüfungsteilnehmer führt die Gruppe in einem vorgegebenen Zeitraum über eine Teilstrecke der Etappe. Am Ziel werden die Versorgung und Kontrolle der Reittauglichkeit des Pferdes vom Prüfer überwacht.

### 1.3.4 Sonstiges

Für alle VFD Prüfungen gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zu zusenden.

Auf Grund der übersichtlichen Angebote für die Ausbildung und Prüfung des Bereichs Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.